

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16. Dezember 2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 "Entschädigung für Mitglieder des Gemeinderates" wird wie folgt gefasst:

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden Sitzungsdauer	30 €
bis zu 5 Stunden Sitzungsdauer	45 €
bis zu 7 Stunden Sitzungsdauer	55 €
über 7 Stunden Sitzungsdauer	<u>75 €</u> (Tageshöchstsatz)

§ 1 Absatz 9 "Entschädigung für Mitglieder des Gemeinderates" wird wie folgt gefasst:

(9) Ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten für jede offizielle Vertretung eine Entschädigung nach § 1 Absatz 2. Bei mehrmaliger Inanspruchnahme an einem Tag sowie bei ganz- oder mehrtägigen Vertretungen wird für jeden Tag der Tageshöchstsatz nach Absatz 2 gewährt.

§ 2 Absatz 2 "Entschädigung für Mitglieder der Ortschaftsräte" wird wie folgt gefasst:

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden Sitzungsdauer	30 €
bis zu 5 Stunden Sitzungsdauer	45 €
bis zu 7 Stunden Sitzungsdauer	55 €
über 7 Stunden Sitzungsdauer	<u>75 €</u> (Tageshöchstsatz)

§ 4 Absatz 3 "Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige" wird wie folgt gefasst:

(3) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten je angefangene Stunde 8 €, der Tageshöchstsatz beträgt 70 €.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt am 1.1.2019 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4

GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Biberach, ...

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister